

Corporate Governance

Das Bekenntnis der W.E.B zur Corporate Governance

Als Bürgerbeteiligungsunternehmen sieht sich die WEB Windenergie AG in besonderem Maß zu einer verantwortungsvollen und möglichst transparenten Unternehmensführung verpflichtet. Die WEB Windenergie AG bekennt sich daher bereits seit Mitte 2006 zur Beachtung des Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK), der nach Maßgabe der nachstehenden Erläuterungen angewendet wird.

Der ÖCGK ist grundsätzlich als Regelwerk für börsennotierte Unternehmen in Österreich geschaffen worden, das die gesetzlichen Bestimmungen des österreichischen Aktien- und Kapitalmarktrechts durch zusätzliche Regeln der Selbstregulierung ergänzt. Auch nicht börsennotierte Aktiengesellschaften können den Kodex durch freiwillige Entscheidung anwenden. Die W.E.B hat dementsprechend beschlossen, die Regeln des ÖCGK zu befolgen.

Ziel des ÖCGK ist eine verantwortungsvolle und auf langfristige Wertschöpfung ausgerichtete Unternehmensführung und -kontrolle. Dies wird durch umfassende Regeln für Transparenz und die interne Organisation erreicht.

Für die WEB Windenergie AG stellt der Kodex einen wesentlichen Baustein im Hinblick auf die Stärkung des Vertrauens der Aktionäre, Geschäftspartner, Mitarbeiter und der Öffentlichkeit in das Unternehmen dar.

Die aktuelle Fassung des ÖCGK ist unter www.corporate-governance.at zu finden.

Der ÖCGK enthält knapp einhundert Regeln, die für das jeweilige Unternehmen, das sich ihm unterwirft, unterschiedliche Verpflichtungsgrade haben:

- **L-Regel (Legal Requirement):** Regel beruht auf zwingenden Rechtsvorschriften
- **C-Regel (Comply or Explain):** Regel soll eingehalten werden, eine Abweichung muss erklärt und begründet werden
- **R-Regel (Recommendation):** Regel mit Empfehlungscharakter, Nichteinhaltung ist weder offenzulegen noch zu begründen

Umsetzung des Corporate Governance Kodex durch die WEB Windenergie AG im Geschäftsjahr 2019

Vorstand und Aufsichtsrat sind stets bestrebt, sämtliche Regeln des Kodex bestmöglich einzuhalten und die unternehmensinternen Standards kontinuierlich zu optimieren. In jenen Fällen, in denen eine gänzliche Befolgung nicht gegeben ist, wird dies begründet. Die Ausgangsposition der WEB Windenergie AG weicht dabei grundlegend von jener anderer Publikumsgesellschaften ab, da sie nicht an der Börse notiert und mit ihren Aktionären – durchwegs Namensaktionären – in reger Kommunikation steht. Es sind auch nicht alle L-Regeln auf die WEB Windenergie AG anzuwenden, da einige Bestimmungen nur für börsennotierte Gesellschaften relevant sind.

Die WEB Windenergie AG verzichtet auf die Veröffentlichung eines eigenen Corporate Governance Berichts, da sie als nicht börsennotierte Aktiengesellschaft hierzu auch nicht verpflichtet ist; allerdings finden sich die Inhalte, die ein solcher Bericht enthalten müsste, im Wesentlichen im Geschäftsbericht (insbesondere auch die Zusammensetzung der Organe, also Vorstand und Aufsichtsrat).

Um dem Umstand, dass sich die WEB Windenergie AG freiwillig dem ÖCGK unterworfen hat, Rechnung zu tragen, werden Abweichungen zu den darin festgehaltenen Regeln im Anschluss kurz erläutert und auf der Website veröffentlicht. Abweichungen werden im Vorstand – gegebenenfalls mit dem Aufsichtsrat – in offener Diskussion besprochen und beschlossen, wenn die Abweichung aus Sicht der WEB Windenergie AG begründet beibehalten werden soll. Die Begründung für die jeweilige Abweichung findet sich bei deren Darstellung in der folgenden Zusammenfassung.

Für folgende Regeln des ÖCGK wurden im Berichtsjahr Abweichungen festgehalten:

C-Regel 18:

„In Abhängigkeit von der Größe des Unternehmens ist eine interne Revision als eigene Stabstelle des Vorstands einzurichten oder an eine geeignete Institution auszulagern. Über Revisionsplan und wesentliche Ergebnisse ist dem Prüfungsausschuss zumindest einmal jährlich zu berichten.“

Die WEB Windenergie AG ist, trotz stetigen Wachstums, ein mittelständisches Unternehmen. Aufgrund der Unternehmensgröße und des Unternehmensgegenstandes wird eine interne Revisionsabteilung als nicht wirtschaftlich erachtet.

L-Regeln 26b und 29a – Vergütungspolitik und Vergütungsbericht:

Beide Bestimmungen sind einerseits nur für börsennotierte Gesellschaften verbindlich und daher von der WEB Windenergie AG nicht zwingend anzuwenden; andererseits ist nach den §§ 78a und 78b AktG die Hauptversammlung erstmals mit der Vergütungspolitik über Geschäftsjahre, die nach dem 10. Juni 2019 beginnen, zu befassen. Dies würde für die WEB Windenergie AG bedeuten, dass – abgesehen vom nicht verpflichtenden Charakter für nicht börsennotierte Gesellschaften – ein Vergütungsbericht erstmals über das Geschäftsjahr 2020 vorzulegen wäre.

Für die Vergütung der Vorstände der WEB Windenergie AG – sowie auch für Geschäftsführer von Tochtergesellschaften, Abteilungsleiter und Mitarbeiter – besteht ein Vergütungskonzept, das fixe und variable Vergütungsbestandteile umfasst. Für die Vorstände wurde das bestehende Vergütungskonzept bei der Ver-

längerung der Vorstandsverträge fortgeführt und verfeinert, um Anreize für nachhaltiges wirtschaftliches Wachstum zu geben. Neben fixen und vom Konzernernfolg abhängigen variablen Bestandteilen (Überschreiten einer bestimmten Eigenkapitalrendite) wird die Inbetriebnahme neuer Kraftwerke sowie die Erreichung bestimmter Meilensteine gesondert vergütet. Für die Vergütung sind Höchstgrenzen fixiert.

C-Regel 31:

„Für jedes Vorstandsmitglied werden die im Geschäftsjahr gewährten fixen und erfolgsabhängigen Vergütungen im Corporate Governance Bericht einzeln veröffentlicht. Dies gilt auch dann, wenn die Vergütungen über eine Managementgesellschaft geleistet werden.“

Die Vergütung des Gesamtvorstands sowie die entsprechenden Kriterien für die variable Vergütung werden im Geschäftsbericht angegeben. Eine gesonderte Veröffentlichung für die einzelnen Vorstandsmitglieder unterbleibt zum Schutz der Privatsphäre der betroffenen Personen.

C-Regel 39 (sowie sinngemäß C-Regeln 41 und 43):

„Der Aufsichtsrat bildet abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse. Diese dienen der Steigerung der Effizienz der Aufsichtsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte. Es bleibt dem Aufsichtsrat jedoch unbenommen, Angelegenheiten der Ausschüsse im gesamten Aufsichtsrat zu behandeln. Jeder Ausschussvorsitzende berichtet regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit des Ausschusses. Der Aufsichtsrat hat Vorsorge zu treffen, dass ein Ausschuss zur Entscheidung in dringenden Fällen befugt ist. Die Mehrheit der Ausschussmitglieder erfüllt die Kriterien für die Unabhängigkeit gemäß C-Regel 53. Im Corporate Governance Bericht sind Namen der Ausschussmitglieder und die Vorsitzenden anzuführen. Im Corporate Governance Bericht ist die Anzahl der Sitzungen der Ausschüsse offenzulegen und auf die Tätigkeit der Ausschüsse einzugehen.“

Der Aufsichtsrat der WEB Windenergie AG besteht gem. § 12 der Satzung aus maximal neun Mitgliedern, derzeit lediglich aus fünf Mitgliedern. Aufgrund der geringen Mitgliederanzahl, aber auch aufgrund der spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens wurde nur ein Prüfungsausschuss eingerichtet; die Bildung von weiteren Ausschüssen wird als nicht zielführend erachtet, sodass der Aufsichtsrat seine Aufgaben durchwegs als Gesamtorgan wahrnimmt. Auch der ÖCGK sieht die Einrichtung eines Nominierungsausschusses gem. Regel 41 bzw. eines Vergütungsausschusses gem. C-Regel 43 erst ab sieben Aufsichtsratsmitgliedern als verpflichtend vor, setzt also selbst eine „kritische Größe“ voraus, welche die WEB Windenergie AG mit fünf Aufsichtsratsmitgliedern nicht erreicht. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats sieht aber die Bildung von weiteren Ausschüssen neben dem Prüfungsausschuss grundsätzlich vor, sodass dies im Bedarfsfall ohne Weiteres möglich wäre. Bei der Wahl in den Aufsichtsrat wird im Übrigen auf eine entsprechende Fächerung der notwendigen Kompetenzen geachtet (Finanzen, Recht, Technik, soziale Kompetenz).

C-Regel 49:

„Die Gesellschaft veröffentlicht im Corporate Governance Bericht Gegenstand und Entgelt von gemäß L-Regel 48 zustimmungspflichtigen Verträgen. Eine Zusammenfassung gleichartiger Verträge ist zulässig.“

Mangels rechtlicher Verpflichtung veröffentlicht die Gesellschaft keinen Corporate Governance Bericht. Angaben über zustimmungspflichtige Verträge gemäß L-Regel 48 finden sich jedoch im Anhang zum Jahresabschluss. Hierunter fallen der Mandatsvertrag mit der Kanzlei Sattler & Schanda (Aufsichtsratsmitglied Dr. Reinhard Schanda ist Partner dieser Kanzlei) und das Verpachten von Ackerflächen für ökologische Maßnahmen in Projektgebieten der WEB Windenergie AG durch Martin Zimmermann.

L-Regel 60:

„Die Gesellschaft hat einen Corporate Governance Bericht aufzustellen, der zumindest folgende Angaben enthält:

[...]

- **die Maßnahmen, die zur Förderung von Frauen im Vorstand, im Aufsichtsrat und in leitenden Stellen gesetzt wurden**
- **das Diversitätskonzept“**

In der WEB Windenergie AG befindet sich keine Frau im Vorstand, seit der Hauptversammlung 2018 gehört mit Mag. Brigitte Ederer eine Frau dem Aufsichtsrat an. Weiters sind in der zweiten Führungsebene mehrere Frauen tätig: Als Prokuristinnen sind mit Claudia Bauer und Mag. Stefanie Markut zwei Frauen bestellt, sechs Frauen waren im Jahr 2019 als Abteilungsleiterinnen tätig bzw. sind zwei Positionen als Länder-Geschäftsführerin von Frauen besetzt.

Ein explizites Diversitätskonzept besteht – nicht zuletzt aufgrund der mittelständischen Größe der WEB Windenergie AG – derzeit nicht.

C-Regel 68:

„Die Gesellschaft veröffentlicht Jahresfinanzberichte, Halbjahresfinanzberichte und alle anderen Zwischenberichte in deutscher und englischer Sprache und macht diese auf der Website der Gesellschaft verfügbar. Falls der Jahresfinanzbericht einen Konzernabschluss enthält, braucht der im Jahresfinanzbericht enthaltene unternehmensrechtliche Jahresabschluss lediglich in deutscher Sprache veröffentlicht und verfügbar gemacht werden.“

Die Gesellschaft stellt ihre Jahresfinanzberichte sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache auf der Website zum Download zur Verfügung. Zwischenberichte werden in deutscher Sprache auf der Website veröffentlicht.

C-Regel 83:

„Darüber hinaus hat der Abschlussprüfer auf Grundlage der vorgelegten Dokumente und der zur Verfügung gestellten Unterlagen die Funktionsfähigkeit des Risikomanagements zu beurteilen und dem Vorstand zu berichten. Dieser Bericht ist ebenfalls dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats zur Kenntnis zu bringen. Dieser hat Sorge zu tragen, dass der Bericht im Prüfungsausschuss behandelt wird und im Aufsichtsrat darüber berichtet wird.“

Die WEB Windenergie AG beauftragt keine explizite Evaluierung des Risikomanagements. Im Rahmen der Abschlussprüfung erfolgen jedoch eine Risikobeurteilung und deren Besprechung.